

Gemeinde	<b>Alling</b> Lkr. Fürstenfeldbruck
Flächennutzungsplan	<b>16. Änderung</b> <b>Holzkirchen Ost</b>
Planung	<b>PV</b> Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München Körperschaft des öffentlichen Rechts Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389 pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de
Bearbeitung	Mergenthaler <span style="float: right;">QS: Jäger</span>
Aktenzeichen	ALI 1-27
Plandatum	24.02.2026 (Vorentwurf)

## Begründung

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Anlass und Ziel der Planung</b> .....	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Planungsrechtliche Voraussetzungen</b> .....	<b>3</b>
	2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern.....	3
	2.2 Regionalplan Region München .....	5
	2.3 Flächennutzungsplan .....	7
	2.4 Übergeordnete Fachplanungen, sonstige Rechtsvorschriften.....	7
	2.5 Bedarfs- und Standortprüfung .....	8
<b>3.</b>	<b>Plangebiet</b> .....	<b>9</b>
<b>4.</b>	<b>Planinhalte</b> .....	<b>10</b>
<b>5.</b>	<b>Eingriff, Ausgleich, Artenschutz</b> .....	<b>12</b>
	5.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung .....	12
	5.2 Artenschutz .....	12
	Anlage 1: Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung .....	13

## 1. Anlass und Ziel der Planung

Die Gemeinde Alling verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) i.d.F. vom 15.06.1993, der als vorbereitender Bauleitplan die städtebauliche Ordnung und Entwicklung des gesamten Gemeindegebiets steuert. Bisher wurden 14 Änderungsverfahren durchgeführt, die rechtswirksam sind. Derzeit befindet sich zudem die 15. Änderung des Flächennutzungsplans im Verfahren.

Anlass der vorliegenden Planung ist die Realisierung eines neuen Baugebiets am östlichen Ortsausgang von Holzkirchen. Die Fläche steht der Gemeinde aktuell zur Entwicklung eines Wohngebiets zur Verfügung und rundet den vorhandenen Siedlungskörper ab. Mit der Realisierung soll die weiterhin große Nachfrage nach Einfamilien- und Doppelhäusern in der Gemeinde gedeckt werden und damit die im Ortsteil Holzkirchen vorhandene kleinteilige und ortstypische Bebauung fortgesetzt werden. Die dafür vorgesehenen Flächen grenzen an den Siedlungsbereich an, liegen jedoch im planungsrechtlichen Außenbereich. Mit der vorliegenden Flächennutzungsplan-Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Der Gemeinderat Alling hat in seiner Sitzung am 22.07.2025 die 16. Änderung des Flächennutzungsplans „Holzkirchen Ost“ beschlossen und die Ausarbeitung dem Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München (PV) übertragen.

## 2. Planungsrechtliche Voraussetzungen

### 2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern

Die Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Gemeinde Alling befindet sich im Westen der Region München (14). Sie liegt im Regierungsbezirk Oberbayern und ist im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 01.09.2013, zuletzt geändert am 01.06.2023, dem Verdichtungsraum München zugeordnet. Gemäß der Bevölkerungsvorausberechnung des Landesamtes für Statistik bis 2043 ist in der Region München ein weiterhin überdurchschnittliches Bevölkerungswachstum von 2024 anhaltend bis zum Jahr 2043 zu erwarten.

Folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2023 sind für die vorliegende Bauleitplanung bedeutsam:

<b>2</b>	<b>Raumstruktur</b>
2.2	Gebietskategorien
2.2.1	Abgrenzung der Teilräume
(G)	Den sich aus der Raum- und Siedlungsstruktur ergebenden unterschiedlichen raumordnerischen Erfordernissen der Teilräume soll Rechnung getragen werden.
(Z)	Hierzu werden folgende Gebietskategorien festgelegt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ländlicher Raum, untergliedert in <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Allgemeiner ländlicher Raum und</li> <li>b) Ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen</li> </ul> </li> <li>• Verdichtungsraum</li> </ul>

2.2.7	<b>Entwicklung und Ordnung der Verdichtungsräume</b>
(G)	Die Verdichtungsräume sollen so entwickelt und geordnet werden, dass <ul style="list-style-type: none"> <li>• sie ihre Aufgaben für die Entwicklung des gesamten Landes erfüllen,</li> <li>• sie bei der Wahrnehmung ihrer Wohn-, Gewerbe- und Erholungsfunktionen eine räumlich ausgewogene sowie sozial und ökologisch verträgliche Siedlungs- und Infrastruktur gewährleisten,</li> <li>• Missverhältnissen bei der Entwicklung von Bevölkerungs- und Arbeitsplatzstrukturen entgegengewirkt wird,</li> <li>• auf eine umwelt- und gesundheitsverträgliche Bewältigung des hohen Verkehrsaufkommens hingewirkt wird</li> <li>• sie Wohnraumangebot in angemessenem Umfang für alle Bevölkerungsgruppen sowie die damit verbundene Infrastruktur bereitstellen,</li> <li>• sie über eine dauerhaft funktionsfähige Freiraumstruktur verfügen und</li> <li>• ausreichend Gebiete für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben.</li> </ul>
<b>3</b>	<b>Siedlungsstruktur</b>
3.1	<b>Flächensparen</b>
(G)	Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen und bedarfsorientierten Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen, den Mobilitätsanforderungen, der Schonung der natürlichen Ressourcen und der Stärkung der zusammenhängenden Landschaftsräume ausgerichtet werden.
(G)	Flächen- und energiesparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden
3.2	<b>Innenentwicklung vor Außenentwicklung</b>
(Z)	In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung begründet nicht zur Verfügung stehen.
3.3	<b>Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot</b>
(G)	Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.
(Z)	Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Ausnahmen sind zulässig, wenn [...]
<b>6</b>	<b>Energieversorgung</b>
6.1	<b>Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur</b>
6.1.1	<b>Sichere und effiziente Energieversorgung</b>
(G)	Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,</li> <li>• Energienetze sowie</li> <li>• Energiespeicher.</li> </ul>
(G)	Potenziale der Energieeinsparung und Energieeffizienzsteigerung sollen durch eine integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung genutzt werden

Bei der 16. Änderung des Flächennutzungsplans handelt es sich um eine Ergänzung und Abrundung des bestehenden Siedlungskörpers, um den dringend benötigten Wohnraum zu schaffen. Eine maßvolle und angemessene bauliche Dichte soll auf nachgelagerter Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ermöglicht werden.

Ferner ist bei allen Vorhaben das landesplanerische Ziel „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ (Z 3.2) zu beachten. Durch die vorrangige Innenentwicklung soll u.a. eine kompakte Siedlungsentwicklung (Siedlung der kurzen Wege) erreicht werden. Ziel der Gemeinde Alling ist es die Innenentwicklung zu stärken und die Entwicklung im Außenbereich auf ein Minimum zu reduzieren. So wurden diverse Bebauungspläne auf ihre Festsetzungen hin überprüft und bei gegebenem Anlass entsprechend geändert. Die Gemeinde Alling lässt zudem derzeit ein kommunales Flächenmanagement erarbeiten, das in regelmäßigen Abständen aktualisiert wird. Aufgrund der nach



Nach Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ des Regionalplans (RP 14) befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans innerhalb des Regionalen Grünstreifs Nr. 5 „Grüngürtel München-Südwest: Kreuzlinger Forst/ Aubinger Lohe und bei Alling/ Eichenau“. Dieser ist eingebunden in das Netz aus Grünstreifen, das die Landeshauptstadt München umgibt, und grenzt im Norden, Westen und Süden an weitere Grünstreifen an. Für den Bereich Alling-Kreuzlinger Forst werden im Regionalplan München folgende Funktionen aufgeführt:

- Klimaschutz- bzw. Luftaustauschfunktion
- großräumige Siedlungsgliederung u.a. zur räumlichen Abgrenzung und Identität der Siedlungen (*dadurch Vermeidung eines Zusammenwachsens der Siedlungsschwerpunkte Germering und Gilching; zusammenhängender Freiraum zur Strukturierung des Siedlungsraumes im Münchener Südwesten*)
- Erholungsfunktion (Wander- und Radwege sowie Badeseen)

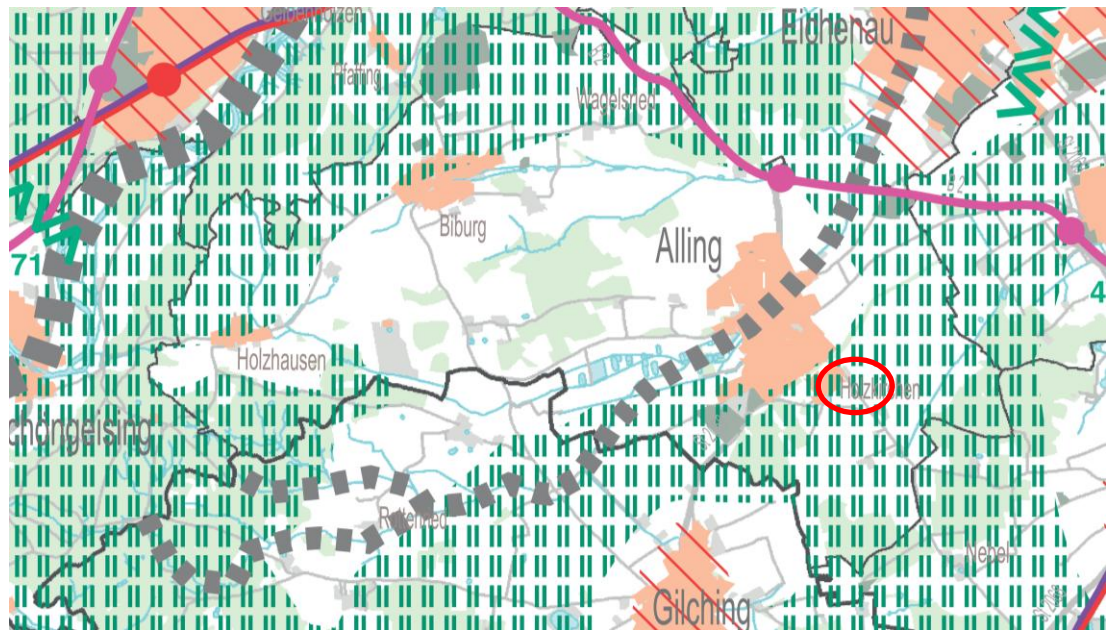


Abb. 2 Ausschnitt Alling Regionalplan München, Karte 2 – Siedlung und Versorgung inkl. Lage Bebauungsplan, ohne Maßstab, Stand 25.02.2019

## 2.3 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Alling, i.d.F. vom 15.06.1993, ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Norden grenzt unmittelbar ein Allgemeines Wohngebiet an, im Westen ein Dorfgebiet. Im östlichen Bereich des Plangebiets entlang der Parsbergstraße ist eine 20 kV Hochspannungsfreileitung dargestellt, die mittlerweile nicht mehr vorhanden ist. Ferner ist die alleeartige Baumstruktur entlang der Parsbergstraße als Ziel festgehalten.

Damit sich entsprechend § 8 Abs. 2 Satz1 BauGB der verbindliche Bauleitplan aus dem Flächennutzungsplan entwickeln kann, wird im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan geändert (16. Änderung).

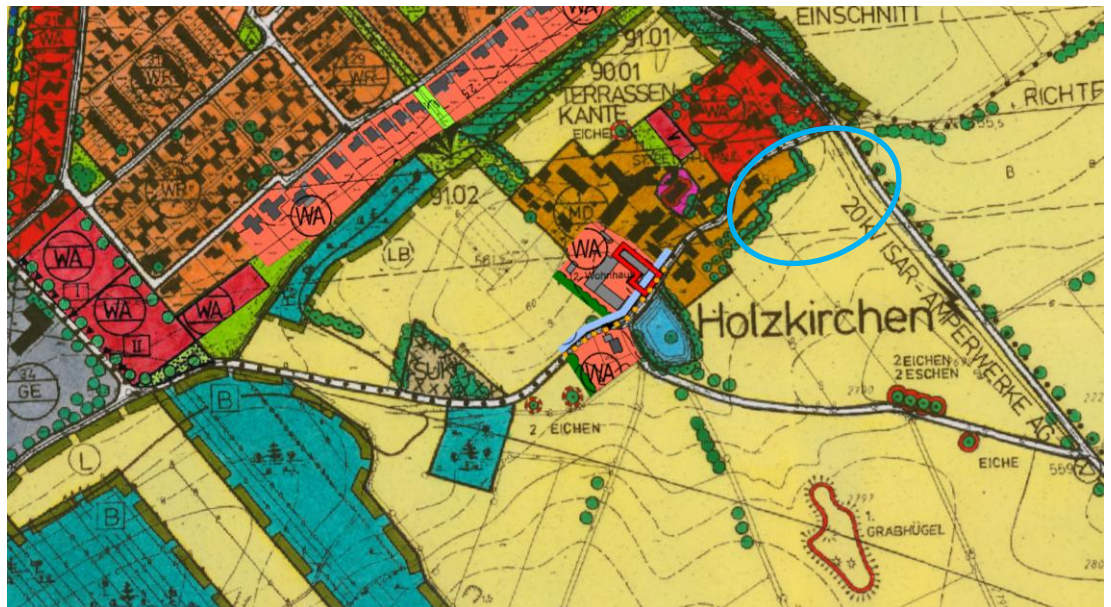


Abb. 3 Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan mit Lage des Plangebiets, ohne Maßstab

## 2.4 Übergeordnete Fachplanungen, sonstige Rechtsvorschriften

Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich keine Schutzgebietsausweisungen oder anderweitig gesetzlich geschützte Bereiche (z.B. geschützte Biotope, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete).

Des Weiteren sind innerhalb des Änderungsbereichs keine Bau- und Bodendenkmäler vorhanden. Archäologische Fundstellen (Bodendenkmäler) werden im Geltungsbereich und im näheren Umfeld nicht vermutet. Sollten im Rahmen von Bauvorhaben Bodendenkmäler aufgefunden werden, so ist dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen (Art. 8 BayDSchG).

Ebenso beinhaltet der Geltungsbereich der vorliegenden Flächennutzungsplan-Änderung keine im Altlastenverdachtskataster verzeichneten Flächen. Sollten konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, so ist dies unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen (Art. 1 Bay-BodSchG).

## 2.5 Bedarfs- und Standortprüfung

Es ist das städtebauliche Ziel der Gemeinde eine nachhaltige Siedlungsentwicklung anzustreben und entsprechend dem Leitbild des Flächensparens sparsam und schonend mit dem Grund und Boden umzugehen (§ 1a Abs.2 BauGB). Zur Umsetzung einer nachhaltigen Raumentwicklung werden mit dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) Festlegungen zur Flächenschonung und zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke getroffen. Bei Planungen neuer Siedlungsflächen ist daher zu prüfen, ob ein hinreichender Bedarf besteht, der in Abwägung mit anderen Belangen, die Flächeninanspruchnahme rechtfertigt.

### Grundsätze G 3.1 des LEP Bayern „Flächen sparen“

*(3.1.1) Die Ausweisung größerer Siedlungsflächen soll überwiegend an Standorten erfolgen, an denen ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs-, Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen in fußläufiger Erreichbarkeit vorhanden ist oder geschaffen wird.*

*Flächen- und energiesparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.*

*Die Entwicklung von Flächen für Wohnzwecke, gewerbliche Zwecke sowie für Versorgungs- und Freizeiteinrichtungen soll abgestimmt erfolgen. Ergänzend kann auf der Grundlage interkommunaler Entwicklungskonzepte ein Ausgleich zwischen Gemeinden stattfinden.*

### Inbesondere aber ist das Ziel 3.2 des LEP Bayern „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ anzuwenden:

*In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung begründet nicht zur Verfügung stehen.*

Als Grundlage für die Steuerungsmöglichkeiten zur Reduzierung des Flächenverbrauchs kann als wichtiges Instrument in der Bauleitplanung ein Flächenmanagement/ -monitoring dienen. Angesichts der mittlerweile verschärften Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen – im Fall von Neuausweisung von Bauflächen –, bietet das Instrument eine belastbare und akzeptierte Grundlage für den obligatorischen Bedarfsnachweis gemäß der Auslegungshilfe des Bayerischen Wirtschaftsministeriums „Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe im Rahmen der landesplanerischen Überprüfung“ vom 05.12.2023.

Zur Minimierung der Inanspruchnahme von zusätzlichen Siedlungsflächen lässt die Gemeinde Alling derzeit eine Flächenmanagement-Datenbank durch den Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München aufbauen.

**Das Kapitel wird im weiteren Verfahren ergänzt.**

### 3. Plangebiet

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,8 ha und befindet sich am östlichen Ortsrand von Holzkirchen, an der Einmündung Parsbergstraße und Weiherstraße.

Das Plangebiet weist im südlichen Bereich eine nahezu ebene Topographie auf. Von Nordwesten nach Südosten fällt dieses um ca. 1,3 m leicht ab. Es wird derzeit vorwiegend als intensive Ackerfläche und in geringem Maße als extensive Wiese genutzt. Entlang der Parsbergstraße erstreckt sich eine Baumreihe auf einem angrenzenden Wiesenstreifen. Die nördlich und westlich angrenzende Wohnbebauung wird überwiegend durch eine kleinteilige Einfamilienhausbebauung geprägt. Südlich des Plangebiets befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen.



Abb. 4 Lage des Plangebiets (rot), ohne Maßstab, eigene Darstellung nach Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung, Stand 02/2026

Das Plangebiet ist technisch und verkehrlich über die westlich verlaufende Parsbergstraße sowie über die nördlich verlaufende Weiherstraße angeschlossen. Für die innere Erschließung des südlichen Teilbereichs ist eine neue Erschließungsstraße mit einem Wendehammer am Ende erforderlich.

Eine Anbindung an den ÖPNV ist durch die Buslinie 852, mit der Haltestelle „Alling Holzkirchen“ fußläufig in ca. 50 m gegeben. Diese befindet sich nördlich der Kreuzung Parsbergstraße/ Weiherstraße.

Südlich des Plangebiets befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Durch deren Nutzung ist mit Staub-, Geruchs- bzw. Lärmimmissionen zu rechnen. Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen muss auch zukünftig gewährleistet sein. Ferner befinden sich östlich des Plangebiets zwei landwirtschaftliche Lagerhallen.

## 4. Planinhalte

Durch die 16. Änderung des Flächennutzungsplans wird eine ca. 0,8 ha große Fläche im Ortsteil Holzkirchen, die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, in Wohnbauflächen sowie in eine Grünfläche mit einer erhaltenswerten, alleeartigen Baumstruktur (östlich) und in eine Grünfläche als Ortsrandeingrünung (südlich) umgewidmet. Das geplante Wohngebiet soll über die beiden vorhandenen Erschließungsstraßen Weiherstraße und Parsbergstraße von außen erschlossen werden. Die interne verkehrliche Erschließung erfolgt über eine neue öffentliche Verkehrsfläche.

Ziel der Gemeinde ist es den westlichen und nördlichen Siedlungskörper weiterzuführen und als allgemeines Wohngebiet zu entwickeln. Die Fläche steht der Gemeinde aktuell zur Entwicklung zur Verfügung und wird auch zur Hälfte ins gemeindliche Fördermodell eingestellt und entsprechend an förderwürdige BürgerInnen vergeben. Damit soll dringend benötigter Wohnraum zur Verfügung gestellt und so dem Wohnungsdruck entgegenwirkt werden. Aufgrund von Privateigentum stehen derzeit in der Gemeinde Alling keine alternativen Standorte zur Verfügung.

Die sozialen Einrichtungen der Gemeinde, wie Grundschule und Kindergarten, sind sowohl mit dem ÖPNV als auch zu Fuß gut erreichbar. Aufgrund der Ortsrandlage ist eine großzügige Eingrünung des Baugebiets erforderlich, um eine harmonische Einbindung in die freie Landschaft zu gewährleisten. Dies wird bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans durch die Darstellung einer Grünfläche ausgedrückt. Die östliche Baumreihe entlang der Parsbergstraße bildet eine bedeutsame Grünverbindung, die im Norden an naturnahe Feldgehölze (Biotop Nr. 7833-0090-002) bzw. an den Biotopverbund anschließt. Die bestehende Planung wird fortgeführt und entsprechend im Flächennutzungsplan dargestellt. Dies ist entsprechend auf nachgelagerter Ebene zu berücksichtigen.

Der Ortsteil Holzkirchen befindet sich vollständig innerhalb des im Regionalplan ausgewiesenen regionalen Grünzugs Nr. 5 „Grüngürtel München-Südwest: Kreuzlinger Forst/ Aubinger Lohe und bei Alling/ Eichenau“. Regionale Grünzüge erfüllen insgesamt wichtige Funktionen und dürfen „über die in bestehenden Flächennutzungsplänen dargestellten Siedlungsgebiete hinaus nicht geschmälert und durch größere Infrastrukturmaßnahmen nicht unterbrochen werden“ (Teil B II, Z 4.6.1 des Regionalplans München). Jedoch sind Planungen „im Einzelfall und zu organischen Entwicklung von Nebenorten möglich, soweit die jeweiligen Funktion gemäß Absatz 1 nicht entgegensteht.“ Dies muss fachkompetent nachgewiesen werden, in dem die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Funktionen des Grünzugs geprüft und sichergestellt wird. Hierzu wird auf den beiliegenden Umweltbericht verwiesen.

Für den Bereich Alling-Kreuzlinger Forst werden im Regionalplan München folgende Funktionen aufgeführt:

- Klimaschutz- bzw. Luftaustauschfunktion
- großräumige Siedlungsgliederung u.a. zur räumlichen Abgrenzung und Identität der Siedlungen (dadurch Vermeidung eines Zusammenwachsens der Siedlungsschwerpunkte Germering und Gilching; zusammenhängender Freiraum zur Strukturierung des Siedlungsraumes im Münchener Südwesten)
- Erholungsfunktion (Wander- und Radwege sowie Badeseen)

Zu Punkt 1: Es ist davon auszugehen, dass das durch das Plangebiet keine negativen Auswirkungen auf den Punkt Klimaschutz-/Luftaustauschbeziehungen zu erwarten sind. Das neue Baugebiet fügt sich an den bestehenden Siedlungskörper von Holzkirchen an. Eine sperrende Wirkung oder Störung von Windsystemen ist nicht zu erwarten, da Holzkirchen im Südosten von Alling liegt und damit nicht in der Hauptwindrichtung.

Zu Punkt 2: Mit der Erweiterung des Siedlungsbereichs von Holzkirchen im Südosten rückt der Teilort nicht näher an das nordwestlich liegende Alling heran. Auch bleibt der Grüngürtel zwischen Alling und dem 2,5 km weiter östlich liegenden Germering erhalten. Zwischen diesen beiden Orten liegt der bewaldete Parsberg. Die optische Trennung der Siedlungsbereiche, die Durchgängigkeit der Landschaft und der Erlebnisräume sowie die räumliche Eigenständigkeit der Orte bleiben erhalten. Auch die Ablesbarkeit vorhandener Landschaftsstrukturen bleibt gewahrt. Der Grünzug wird in seiner gliedernden Funktion für die Siedlungsräume nicht beeinträchtigt.

Zu Punkt 3: Die Planung trägt die Sicherung der Funktion Rechnung, indem bestehende Wegeverbindungen vom Ort in die freie Landschaft gesichert und neue Fußwegeverbindungen durch das Plangebiet aufgenommen werden. Die weiter südlich liegenden Spazierwege am Weiher vorbei und der Fuß- und Radweg entlang der Parsbergstraße bleiben gewahrt. Markante Landschaftselemente, die zu einer Belebung der Erlebnisräume beitragen, wie die entlang der Parsbergstraße verlaufende Baumreihe, bleiben erhalten.

Der Änderungsbereich steht daher den regionalplanerischen Zielen keineswegs entgegen, sodass keine Beeinträchtigungen des Regionalen Grünzugs zu erwarten sind. Für weitere Ausführungen wird auf den beiliegenden Umweltbericht verwiesen.



Abb. 5 Standort Alling, Blick nach Norden, Quelle: PV München



Abb. 6 Standort rechtswirksamer FNP (links) u. gegenständliche 16. Änderung (rechts)

	Art der Nutzung in ha		
	WA	GR	LW
Rechtswirksamer Flächennutzungsplan	-	-	0,8
16. Änderung	0,7	0,1	-

## 5. Eingriff, Ausgleich, Artenschutz

### 5.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Ausgleichsberechnung findet sich unter Ziffer 6.2 des Umweltberichts.

### 5.2 Artenschutz

Die Beachtung des speziellen Artenschutzrechtes (§§ 44 und 45 BNatSchG) ist regelmäßig Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens.

Aus diesem Grund wurde bereits im Vorfeld für den Änderungsbereich eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchgeführt. Im Rahmen dieser wurde geprüft, ob geschützte Tier- und Pflanzenarten von dem Vorhaben betroffen oder potenziell betroffen sein können. Für weitere Ausführungen zum Thema wird auf die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (**Anlage 1** zur gegenständlichen Flächennutzungsplanänderung) sowie den Umweltbericht verwiesen.

#### 5.2.1 Klimaschutz und Klimaanpassung

Der Klimaschutz ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen in der Abwägung zu berücksichtigen. Den Erfordernissen des Klimaschutzes ist sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen.

Wichtigste Handlungsfelder sind damit die Anpassung an zukünftige klimawandelbedingte Extremwetterereignisse und Maßnahmen zum Schutz des Klimas, wie die Verringerung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes und die Bindung von CO<sub>2</sub> aus der Atmosphäre durch Vegetation.

Im Rahmen der sog. Klimaschutzklausel wurde der Umweltbericht im Bauleitplan an die Bedürfnisse der Anpassung an den Klimawandel und den Klimaschutz ergänzt.

§1(5) BauGB: „(...) Bauleitpläne sollen (...) dazu beitragen, (...) den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern (...)“.

Gem. § 1a (5) BauGB soll ...“den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.“

Wichtigste Handlungsfelder sind damit die Anpassung an zukünftige klimawandelbedingte Extremwetterereignisse und Maßnahmen zum Schutz des Klimas, wie die Verringerung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes und die Bindung von CO<sub>2</sub> aus der Atmosphäre durch Vegetation.

Weitere Ausführungen zu dieser Thematik sind im Umweltbericht nachzulesen.

## Anlagen

### Anlage 1: Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung vom 31.10.2025, Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Gemeinde

Alling, den .....

.....  
Stefan Joachimsthaler, Erster Bürgermeister